### **Amtsblatt**

für die Stadt Duisburg

Zentralverwaltung für Personal und Organisation 47049 Duisburg Memelstraße 25-33

**DUISBURG** 

#### Nummer 18 30. April 2012 Jahrgang 39

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

#### Wahlbekanntmachung

- 1. Am 13. Mai 2012 findet die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen
  - Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- 2. Das Gebiet der Stadt Duisburg ist in die Wahlkreise
  - 60 Duisburg I
  - 61 Duisburg II
  - 62 Duisburg III
  - 63 Duisburg IV

und in 357 Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 22. April 2012 zugestellt worden sind, sind der Wahlkreis, der Stimmbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr in der Stabsstelle für Wahlen, Europaangelegenheiten und Informationslogistik - Wahlamt -, Bismarckstr. 150 - 158 (Neudorf), 47057 Duisburg, eingesehen werden.

- 3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Die/Der Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über ihre/seine Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.
- 4 Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der

zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. die Kurzbezeichnung, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, ggf. die Kurzbezeichnung und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die/Der Wähler/in gibt

ihre/seine Erststimme in der Weise ab. dass sie/er im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher/welchem Bewerber/in sie gelten soll,

ihre/seine Zweitstimme in der Weise ab, dass sie/er im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der/dem Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie sie/er gewählt hat.

- 5. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.
- 6. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

#### **Inhalt**

**Amtliche** Bekanntmachungen Seiten 137 bis 149



Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Sie/Er muss ihren/seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Oberbürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Sie/Er kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle des Oberbürgermeisters (Wahlamt) abgeben.

7. Für die Stadt Duisburg werden 45 Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 12.00 Uhr im Verwaltungsgebäude Memelstr. 25 - 33 (Neudorf), 47057 Duisburg, zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich (siehe Punkt 5. dieser Wahlbekanntmachung).

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1

Duisburg, den 13. April 2012

und 3 des Strafgesetzbuches).

Der Oberbürgermeister In Vertretung

Dr. Langner Stadtkämmerer

Auskunft erteilt: Frau Opitz

Tel.-Nr.: 0203/283-2892

#### Bekanntmachung über das Wahlrecht bei der Oberbürgermeisterwahl von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern, die nicht der Meldepflicht unterliegen

Hiermit unterrichte ich die Unionsbürger/innen, die nicht der Meldepflicht nach § 23 des Meldegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen unterliegen, dass sie die Möglichkeit haben, sich auf Antrag nach § 12 der Kommunalwahlordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KWahlO NRW) in das Wählerverzeichnis eintragen zu lassen.

Der Antrag muss bis zum 16. Tag vor dem Wahltag beim Wahlleiter, also bis zum 1. Juni 2012 bei der Stabsstelle für Wahlen, Europaangelegenheiten und Informationslogistik, Bismarckstr. 150 – 158, 47057 Duisburg eingegangen sein.

Nach § 12 Absatz 8 der KWahlO NRW muss der Antrag den Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie die Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In diesem Antrag hat die/der Unionsbürger/in durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt den Nachweis zur Wahlberechtigung zu erbringen, indem sie/er eine Erklärung über ihre/seine Staatsangehörigkeit, ihre/seine Anschrift in der Gemeinde und dass sie/er am Wahltag seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl im Wahlgebiet ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben wird, abgibt.

Der Wahlleiter kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises verlangen.

Ein/e behinderte/r wahlberechtigte/r Unionsbürger/in kann sich einer Hilfsperson bedienen, die an Eides statt versichert, dass sie den Antrag nach den Angaben der/des Wahlberechtigten ausgefüllt hat.

Duisburg, den 13. April 2012

Der Oberbürgermeister In Vertretung

Dr . Langner Stadtkämmerer

Auskunft erteilt: Frau Opitz Tel.-Nr.: 0203/283-2892

#### Bekanntmachung der Satzung zur ersten Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Duisburg vom 04.04.2012

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 26.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung beruht auf

- den §§ 69 ff Sozialgesetzbuch (SGB)
   Achtes Buch (VIII) Kinder- und
   Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.02.2006
   (BGBI. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 06.07.2009 (BGBI. I S. 1696), des § 3
   Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vom 12.12.1990 (GV. NRW S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10. 2008 (GV. NRW S. 644), und
- den §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685).

#### **Artikel 1**

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Duisburg vom 07.04.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg,



Nr. 14 vom 15.04.2010, Seiten 158 –160) wird wie folgt geändert:

In § 4 (3) wird unter Buchstabe j) nachstehender Text eingefügt:

"der/die Vorsitzende des Jugendamtselternbeirates bzw. dessen/deren Vertretung."

Vorstehende Satzung zur ersten Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Duisburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

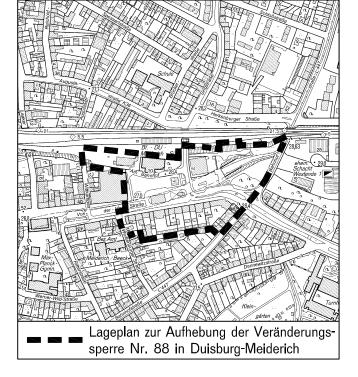
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 04. April 2012

Der Oberbürgermeister In Vertretung

lanssen Beigeordneter

Auskunft erteilt: Herr Buchhorst Tel.-Nr.: 0203/283-3191



Bekanntmachung der Satzung über die Außerkraftsetzung der Veränderungssperre Nr. 88 -Mittelmeiderichder Stadt Duisburg in Duisburg-Mittelmeiderich vom 19.04.2012

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 26.03.2012 die Aufhebung einer Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die Aufhebungssatzung hat folgenden

"Satzung über die Außerkraftsetzung der Veränderungssperre Nr. 88 -Mittelmeiderich- vom 19.04.2012

Der Rat hat in seiner Sitzung am 26.03.2012 die nachfolgende Aufhebungssatzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

1. § 17 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBL. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBL. I S. 2585) und

2. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV. NRW. S. 539).

§ 1

Die Satzung der Stadt Duisburg vom 31.05.2010 über die Veränderungssperre Nr. 88 –Mittelmeiderich– für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1135 -Mittelmeiderich- "Bahnhof Meiderich", bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 23 für die Stadt Duisburg vom 15.06.2010, zum ersten Mal verlängert um ein Jahr und bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 39 für die Stadt Duisburg vom 31.10.2011, wird aufgehoben. Der Bereich ist aus dem beiliegenden Plan (Anlage 1) ersichtlich.



#### § 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft."

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Duisburg, den 19. April 2012

Der Oberbürgermeister In Vertretung

Spaniel Beigeordneter

Auskunft erteilt: Herr Fassbender Tel.-Nr.: 0203/283-6488

Bekanntmachung der Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre Nr. 99 der Stadt Duisburg in Duisburg-Mittelmeiderich für einen Bereich zwischen Bahnhofstraße, Weißenburger Straße, Wittkampstraße und der Bahnstrecke Duisburg-Ruhrort - Oberhausen vom 19.04.2012

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 26.03.2012 für einen Bereich zwischen Bahnhofstraße, Weißenburger Straße, Wittkampstraße und der Bahnstrecke Duisburg-Ruhrort - Oberhausen eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß § 16 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut: "Satzung der Stadt Duisburg über die Veränderungssperre Nr. 99 Duisburg-Mittelmeiderich vom 19.04.2012

Der Rat hat in seiner Sitzung am 26.03.2012 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Die Satzung beruht auf:

- 1. §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und
- § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685).

#### § 1

- Zur Sicherung wird aus Gründen des öffentlichen Wohls für den nachstehend angegebenen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1186 –Mittelmeiderich– "Bahnhof Meiderich" eine Veränderungssperre angeordnet. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan wurde am 26.03.2012 durch den Rat der Stadt gefasst.
- Die Veränderungssperre betrifft den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1186 –Mittelmeiderich– "Bahnhof Meiderich". Dieser umfasst einen Bereich zwischen Bahnhofstraße, Weißenburger Straße, Wittkampstraße und der Bahnstrecke Duisburg-Ruhrort -Oberhausen.
- 3. Die Satzung über den in seiner Begrenzung vorstehend beschriebenen Bereich, der im Übersichtsplan vom Januar 2012 dargestellt ist, liegt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Zimmer 405, zu jedermanns Einsicht aus.

#### § 2

- 1. Im Bereich der Veränderungssperre dürfen
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und

- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

#### § 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 1186 -Mittelmeiderich— "Bahnhof Meiderich" in Kraft tritt, spätestens jedoch am 14.06.2013."

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### Gleichzeitig wird

- 1. gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB,
- 2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
- 3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

#### auf Folgendes hingewiesen:

1. Sind aufgrund dieser Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, insbesondere nach mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre, eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.



#### 2. Unbeachtlich werden:

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrensund Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich

- 3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 19. April 2012

Der Oberbürgermeister In Vertretung

Spaniel Beigeordneter

Auskunft erteilt: Herr Fassbender Tel.-Nr.: 0203/283-6488

#### Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 **Baugesetzbuch**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 26.03.2012 folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Der Aufstellungsbeschluss vom 22.06.2009 und alle weiteren Beschlüsse zum Bebauungsplan Nr. 1135 -Mittelmeiderich- "Bahnhof Meiderich" im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) werden aufgehoben.
- 2. Für einen Bereich zwischen Bahnhofstraße, Weißenburger Straße, Wittkampstraße und der Bahnstrecke Duisburg-Ruhrort - Oberhausen ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 3 in Verbindung mit den §§ 13 Abs.1 und 9 Abs. 2 a Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 1186 -Mittelmeiderich- "Bahnhof Meiderich" durchgeführt.

3. Gemäß § 13 Abs. 2 wird von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie der Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner nach § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) abgesehen.

#### **Hinweis**

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 (1) BauGB ohne Durchführung einer formalen Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

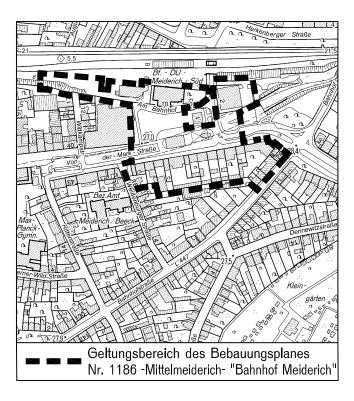
Duisburg, den 12. April 2012

Der Oberbürgermeister Im Auftrag

Grupe

Auskunft erteilt: Herr Faßbender Tel.-Nr.: 0203/283-6488





Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1186 –Mittelmeiderich- "Bahnhof Meiderich" für einen Bereich zwischen Bahnhofstraße, Weißenburger Straße, Wittkampstraße und der Bahnstrecke Duisburg-Ruhrort - Oberhausen gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 26.03.2012 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1186 –Mittelmeiderich– "Bahnhof Meiderich" beschlossen. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist der Schutz und die Entwicklung des zentralen Versorgungsbereiches des Nebenzentrums Meiderich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1186 –Mittelmeiderich- "Bahnhof Meiderich" für einen Bereich zwischen Bahnhofstraße, Weißenburger Straße, Wittkampstraße und der Bahnstrecke Duisburg-Ruhrort - Oberhausen liegt mit der Begründung auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 07.05.2012 bis 08.06.2012 einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadt-

haus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg abgegeben werden.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich kann eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 1186 –Mittelmeiderich– "Bahnhof Meiderich" im Bezirksamt Meiderich/Beeck, "Bürgerservice Station" Zimmer 100, Von-der-Mark-Straße 36, 47137 Duisburg, montags bis mittwochs und freitags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr sowie donnerstags in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr eingesehen werden.

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer 405 erteilt werden.

Der Bebauungsplan Nr. 1186 –Mittelmeiderich– "Bahnhof Meiderich" wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wird verzichtet.

Informationen zu den Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter <a href="http://www.duisburg.de/stadtentwicklung">http://www.duisburg.de/stadtentwicklung</a> unter 'Aktuelles' oder im Menüpunkt 'Planen' in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung.

Duisburg, den 12. April 2012

Der Oberbürgermeister Im Auftrag

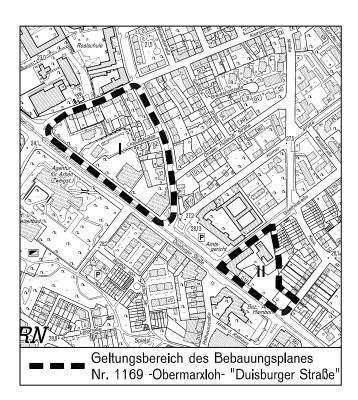
Grupe

Auskunft erteilt: Herr Faßbender Tel.-Nr.: 0203/283-6488

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1169 –Obermarxloh– "Duisburger Straße" für einen Bereich zwischen Duisburger Straße, Kampstraße und August-Thyssen-Straße (Teilbereich I) und für einen Bereich zwischen Duisburger Straße, Goethestraße, Kantstraße und Schillerstraße (Teilbereich II) gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 26.03.2012 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1169 –Obermarxloh– "Duisburger Straße" beschlossen.





Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist der Schutz des zentralen Versorgungsbereiches Hamborn/Marxloh. Zu diesem Zweck werden Vergnügungsstätten, Bordelle, bordellartige Betriebe einschließlich der Wohnungsprostitution und Erotikfachgeschäfte ausgeschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1169 – Obermarxloh – "Duisburger Straße" für einen Bereich zwischen Duisburger Straße, Kampstraße und August-Thyssen-Straße (Teilbereich I) und für einen Bereich zwischen Duisburger Straße, Goethestra-Be, Kantstraße und Schillerstraße (Teilbereich II) liegt mit der Begründung auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom **07.05.2012 bis 08.06.2012** einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstra-Be, 47051 Duisburg, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg abgegeben werden.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich kann eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 1169 – Obermarxloh – "Duisburger Straße" im Bezirksamt Hamborn, Zimmer 1, im Bürgerservice, Duisburger Straße 213, 47166 Duisburg, montags bis mittwochs in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr und freitags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer 405 erteilt werden.

An dieser Stelle können neben dem Bebauungsplan-Entwurf und der Begründung die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingesehen werden:

#### - Untere Bodenschutzbehörde

Der Bebauungsplan Nr. 1169 – Obermarxloh- "Duisburger Straße" wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wird verzichtet.

Informationen zu den Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter http://www.duisburg.de/stadtentwicklung unter 'Aktuelles' oder im Menüpunkt 'Planen' in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung.

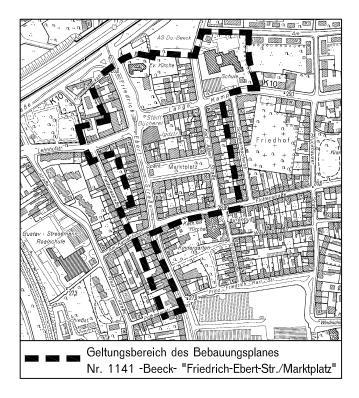
Duisburg, den 12. April 2012

Der Oberbürgermeister Im Auftrag

#### Grupe

Auskunft erteilt: Herr Faßbender Tel.-Nr.: 0203/283-6488





Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1141 –Beeck– "Friedrich-Ebert-Stra-Be/Marktplatz" für einen Bereich östlich und westlich der Friedrich-Ebert-Straße zwischen Krummbeeckstraße und Prinz-Friedrich-Karl-Straße gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 26.03.2012 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1141 –Beeck–"Friedrich-Ebert-Straße/Marktplatz" beschlossen. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist der Schutz des Zentralen Versorgungsbereiches Beeck.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1141 –Beeck– "Friedrich-Ebert-Straße/Marktplatz" für einen Bereich östlich und westlich der Friedrich-Ebert-Straße zwischen Krummbeeckstraße und Prinz-Friedrich-Karl-Straße liegt mit der Begründung auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 07.05.2012 bis 08.06.2012 einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang

Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg abgegeben werden.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich kann eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 1141 –Beeck– "Friedrich-Ebert-Straße/Marktplatz" im Bezirksamt Meiderich/Beeck, "Bürgerservice Station" Zimmer 100, Von-der-Mark-Straße 36, 47137 Duisburg, montags bis mittwochs und freitags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr sowie donnerstags in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr eingesehen werden.

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer 405 erteilt werden.

Der Bebauungsplan Nr. 1141 –Beeck– "Friedrich-Ebert-Straße/Marktplatz" wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wird verzichtet.

Informationen zu den Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter <a href="http://www.duisburg.de/stadtentwicklung">http://www.duisburg.de/stadtentwicklung</a> unter 'Aktuelles' oder im Menüpunkt 'Planen' in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung.

Duisburg, den 12. April 2012

Der Oberbürgermeister Im Auftrag

Grupe

Auskunft erteilt: Frau Jansen Tel.-Nr.: 0203/283-7479

## Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 26.03.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1012 – Rheinhausen Mitte für einen Bereich zwischen Franz-Schubert-Straße, Brahmsstraße, Friedrich-Alfred-Straße, Helgastraße, Ursulastraße und der Bahnstrecke Krefeld Uerdingen Duisburg Hbf wird aufgehoben.

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 1012 – Rheinhausen-Mitte



ist am 07.05.2001 durch den Rat der Stadt gefasst worden.

Duisburg, den 11. April 2012

Der Oberbürgermeister Im Auftrag

Grupe

Auskunft erteilt: Herr Recksiegel Tel.-Nr.: 0203/283-3256

#### Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 26.03.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich zwischen der Breslauer Straße, der Stettiner Straße, der Straße "Auf dem Berg" und dem Kahlacker ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 a BauGB aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 1187 - Bergheim, "Breslauer Straße" durchgeführt.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer formalen Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Alle von der Planung betroffenen Umweltbelange werden untersucht und in den Abwägungsprozess eingestellt.

Duisburg, den 11. April 2012

Der Oberbürgermeister Im Auftrag

Grupe

Auskunft erteilt: Herr Recksiegel Tel.-Nr.: 0203/283-3256

#### Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 **Baugesetzbuch**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 26.03.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich zwischen Friedrich-Alfred-Straße, Atroper Straße, Ursulastra-Be und der Bahnstrecke Duisburg - Krefeld ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 a BauGB aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 1188 - Hochemmerich, "südlich Ursulastraße" durchgeführt.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer formalen Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Alle von der Planung betroffenen Umweltbelange werden untersucht und in den Abwägungsprozess eingestellt.

Duisburg, den 11. April 2012

Der Oberbürgermeister Im Auftrag

Grupe

Auskunft erteilt: Herr Recksiegel Tel.-Nr.: 0203/283-3256

#### Bekanntmachung des Umlegungsausschusses gemäß § 71 Baugesetzbuch

Der Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 4. Mai 2011 gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch den Teilumlegungsplan U 99/1 und 3 - Auf der Gest - durch Beschluss aufgestellt, durch den die Eigentums- und Besitzverhältnisse und die sonstigen Rechte an den Grundstücken Gemarkung Baerl Flur 10 Flurstücke 319, 320, 326 und 2150 (U 99/3) neu geregelt wurden. Der Beschluss über die Aufstellung des Teilumlegungsplanes wurde am 30. Mai 2011 im Amtsblatt der Stadt Duisburg

veröffentlicht und den Beteiligten bekannt gegeben.

Der Teilumlegungsplan ist seit dem 28. März 2012 unanfechtbar.

Duisburg, den 13. April 2012

Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg

Der Geschäftsführer

Bartel

Auskunft erteilt: Frau Brockel Tel.-Nr.: 0203/283-3921

#### Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW

Der an Herrn Metin Yildiz, zuletzt wohnhaft Grabenacker 28, 47228 Duisburg, gerichtete Bescheid vom 04.04.2012, Aktenzeichen 50-32-3/2 Ba 96842, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Duisburg, Wohngeldstelle West, Schwanenstr. 5 – 7, 47051 Duisburg, Zimmer 120, montags, dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von 8:00 Uhr - 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.



Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 04. April 2012

Der Oberbürgermeister Im Auftrag

Babbel

Auskunft erteilt: Frau Babbel

Tel.-Nr.: 0203/283-8250

#### Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Maher Kurdi , zuletzt wohnhaft Jockenstr. 22, 47445 Moers, gerichtete Bußgeldbescheid vom 29.03.2012, Aktenzeichen 222001125510 SB114, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 305, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 05. April 2012

Der Oberbürgermeister Im Auftrag

Schubert

Auskunft erteilt: Frau Steuding Tel.-Nr.: 0203/283-4624

#### Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn Bujamin Arifi, zuletzt wohnhaft Weseler Str. 36 (bei Muslii), 47169 Duisburg gerichtete Ordnungsverfügung vom 10.04.2012, Aktenzeichen 556293, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Frau Bachmann Zimmer 211 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 10. April 2012

Der Oberbürgermeister Im Auftrag

M. Neven

Auskunft erteilt: Frau Bachmann Tel.-Nr.: 0203/283-2587

#### Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Grundsteuerbescheide 2011 ff. vom 13.04.2012 für die Objekte Sandbrück 3, Wohnungen Nr. 13, 14, 15, 16

Steuerpflichtige/r: Erdogan, Sait Ali Buchungsstelle: 511-0-037-9 Bisherige Anschrift: Brünselstr. 80, 44807 Bochum

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 77/79, 47051 Duisburg, Zimmer 308, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Aushändiqung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von



kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 11. April 2012

Der Oberbürgermeister Im Auftrag

Jankowski

Auskunft erteilt: Frau Kaehler

Tel.-Nr.: 0203/283-2377

#### Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Grundsteuerbescheid ab dem Jahr 2011 vom 13.04.2012

Steuerpflichtige: Strike Oil Ges.f. Vermietung und Verpachtung mbH Buchungsstelle: 478-0-433-7 Bisherige Anschrift: Krengelstr. 32, 46539 Dinslaken

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 77/79, 47051 Duisburg, Zimmer 312, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Aushändigung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs.

1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 12. April 2012

Der Oberbürgermeister Im Auftrag

Jankowski

Auskunft erteilt: Frau van Eyk

Tel.-Nr.: 0203/283-6717

#### Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gebührenbescheide vom 02.01.2012, 29.03.2012

Zahlungspflichtiger: Herrn Halit Tüylüoglu Kundennummer: 90071038 Bisherige Anschrift: Brahmsallee 31, 20144 Hamburg

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war.
- bei den Wirtschaftsbetrieben Duisburg -AöR, Schifferstr. 190, 47059 Duisburg, am Empfang, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Aushändigung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 18. April 2012

Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR Im Auftrag

Karla Wilms T32 Gebührenabrechnung

Auskunft erteilt: Frau Wilms

Tel.-Nr.: 0203/283-5918

#### Ungültigkeitserklärung eines **Dienstausweises**

Der Dienstausweis Nr. 62/173, ausgestellt am 30.07.2008 für die Mitarbeiterin Annegret Kunzer, geb. am 13.04.1962, ist verloren gegangen. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Duisburg, den 12. April 2012

Der Oberbürgermeister Im Auftrag

Illbruck Städt. Verwaltungsdirektor

Auskunft erteilt: Frau Agus

Tel.-Nr.: 0203/283-3429



## Bekanntmachung einer Fundsachenversteigerung

Im Auftrag der Stadt Duisburg, Bezirksamt Walsum, Bürgerservice, werden

ab Donnerstag, den 31. Mai 2012 ab 18.00 Uhr

## unter <u>www.fundus.eu</u> (sonderauktionen.net)

Fahrräder, Handys und sonstige Fundsachen öffentlich meistbietend im Rahmen einer Fundsacheninternetauktion versteigert.

Die Fundsachen können ab dem 03.05.2012 unter www.fundus.eu besichtigt werden.

Eigentumsansprüche können bis zum 02.05.2012 beim Bezirksamt Walsum, Bürgerservice, Erdgeschoss, geltend gemacht werden.

Duisburg, den 13. April 2012

Der Oberbürgermeister Im Auftrag

Kötter

Auskunft erteilt: Frau Rippel

Tel.-Nr.: 0203/283-5647

#### Bekanntmachung des Amtsgerichts Duisburg

Aufgebot Herrn Sebastian Lau, Buschstraße 4, 47228 Duisburg, Antragsteller, Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jürgen Malberg, Bertastraße 2, 47226 Duisburg, hat das Aufgebot der abhanden gekommenen Sparbücher zu den Sparkonten mit der Nummer 3201468992 und 3201673682 von der Sparkasse Duisburg, ausgestellt auf Sebastian Lau, beantragt. Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 15.08.2012 seine Rechte anzumelden und die

Sparurkunde vorzulegen, da sie sonst für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 23. März 2012

Amtsgericht Duisburg 78a II 58/11

#### Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200391427 (alt 100391424) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 02. April 2012

Sparkasse Duisburg Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3204034668 (alt 104034665) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 11. April 2012

Sparkasse Duisburg Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3240043053 (alt 140043050) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 11. April 2012

Sparkasse Duisburg Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3216077960 (alt 116077967), 3213009263 (alt 113009260), 3213009966 (alt 113009963), 3213009974 (alt 113009971), 3213028487 (alt

113028484), 3216031280 (alt 116031287), 3201324419, 3201324435 und 3201625096 der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 16. April 2012

Sparkasse Duisburg Der Vorstand

#### Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung des Gemeinschaftlichen Jagdbezirk Essenberg-Homberg Duisburg VII.

Hiermit laden wir alle Jagdgenossen des Gemeinschaftlichen Jagdbezirk Essenberg-Homberg zur Jagdgenossenschaftsversammlung am 14.05.2012 um 19.30 Uhr in die Gaststätte Haus Engeln, Römerstr. 348, 47441 Moers-Asberg recht freundlich ein. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten. Sollte ein Jagdgenosse verhindert sein, so kann der Vertreter nur mit wirksamer Vollmacht teilnehmen. Die Versammlung ist nicht öffentlich.

#### **Tagesordnung**

- 1. Eröffnung,Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2. Verlesung des Protokolls der Versammlung 2009
- 3. Bericht des Vorsitzenden und jagdlich Allgemeines
- 4. Kassenbericht
- 5. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstands
- 6. Beschluss über die Verwendung der Jagdpacht bis 2009
- 7. Neuwahl des Vorstandes und Kassenprüfer
- 8. Verschiedenes

Einwände gegen die Tagesordnung oder Änderungen sind dem Vorsitzenden bis zum 07.05.2012 schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

Moers, den 10. April 2012

Hans Achim Daub Vorsitzender der Jagdgenossenschaft



Ab 15, 4, 2012 finden Sie die Ausschreibungen und Bekanntmachungen unter folgenden Links:

www.duisburg.de/submissionen Internetportal der Submissionsstelle

www.deutsche-evergabe.de **Healy-Hudson Vertragspartner** der Stadt Duisburg

www.bund.de **Internetportal des Bundes** 

www.vergabe.nrw.de **Internetportal des Landes NRW** 

www.ted.europa.eu Internetportal der Europäischen Kommission





**TELEFONISCHE KARTENBESTELLUNG (0203) 3009-100** 

# Einfach Wohlfahrtsmarken helfen













Herausgegeben von: Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister Zentralverwaltung für Personal und Organisation

Memelstraße 25-33, 47049 Duisburg

Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-2571
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de

Jahresbezugspreis 35,00 EUR Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat

(ohne Sonderausgaben)

Druck: ESD - Einkauf und Service Duisburg

K 6439

Postvertriebsstück **Entgelt bezahlt** Deutsche Post AG

## Das Amtsblatt für die Stadt Duisburg kann kostenfrei im Internet eingesehen werden.

**Der Pfad lautet:** www.duisburg.de/amtsblatt